OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750432/4/MB/SA

Datum:
Linz, 26. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des G B, vertreten durch Rechtsanwälte X, V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22.3.2017 GZ: BHVBSich-2016-443416/3-Pac, betreffend die Verhängung eines Waffenverbots

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1.1. Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes des Bezirks Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Dezember 2016, GZ: BHVBSich-2016-443416/2-Bee, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ein Waffenverbot verhängt und ausgesprochen, dass dem Bf der Besitz von Waffen und Munition verboten sei. Begründend legt die belangte Behörde zunächst zum Sachverhalt dar, dass der Bf gemäß der Berichterstattung der PI S am 19. Dezember 2016 gegen 22.19 Uhr gegenüber seiner Gattin die Drohung geäußert habe, dass er dem neuen Freund seiner Gattin eine Kugel durch den Kopf jagen würde, wenn er diesen mit seiner Tochter im Bett liegend vorfände. Diese Drohung habe er am 20. Dezember 2016 gegen 8.38 Uhr telefonisch wiederholt und darauf hingewiesen, dass er es todernst meine.

1.2. Am 28. Dezember 2016 langte darauf bezugnehmend ein als „Einspruch/Stellungnahme“ betiteltes Schreiben des Bf bei der belangten Behörde ein, worin dieser die Aussagen seiner Gattin bestreitet und angibt, die Beschuldigungen seien auf den übermäßigen Alkoholkonsum sowie die schlechte psychische Verfassung seiner Gattin zurückzuführen.

1.3. Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes des Bezirks Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. März 2017, GZ: BHVBSich-2016-443416/3-Pac, wurde das im oa. angefochtenen Bescheid vom 21. Dezember 2016 ausgesprochene Waffenverbot gegenüber dem Bf bestätigt.

Als Rechtsgrundlage führt die belangte Behörde § 12 Abs. 1 WaffG 1996 an. Begründend wird darin Nachstehendes ausgeführt:

„Gegen Sie wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als Sicherheitsbehörde erster Instanz vom 21.12.2016, BHVBSich-2016-443416/2-Bee, ein Waffenverbot im Sinne des § 12 Waffengesetz 1996 i.d.g.F. mit folgender Begründung erlassen:
Sie haben am 19.12.2016 gegen 22.19 Uhr gegenüber Ihrer Gattin B B die Drohung geäußert, dass Sie dem neuen Freund Ihrer Gattin eine Kugel durch den Kopf jagen würden, wenn Sie ihn mit Ihrer Tochter im Bett liegend vorfänden. Diese Drohung haben Sie am 20.12.2016 gegen 08.38 Uhr telefonisch wiederholt und darauf hingewiesen, dass Sie dies tot ernst meinten.
Aufgrund dieses Umstandes wurde von der Behörde ein Betretungsverbot am 20.12.2016 um 14.00 Uhr ausgesprochen.

Mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 03.02.2017, 12 Hv 2/17 s, wurden Sie des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 StGB, der Nötigung gemäß § 105 StGB sowie des unerlaubten Waffenbesitzes (Schlagring) nach § 50 Abs. 1 schuldig erkannt und

im Wege einer Diversion zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt. Dieser Schuldspruch ist in Rechtskraft erwachsen.
Nach § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimme Tatsachen die Ahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Die Bedrohung eines Menschen mit einer Waffe stellt jedenfalls ein missbräuchliches Verhalten im Sinn des § 12 Abs 1 WaffG dar, welches ein Waffenverbot rechtfertigt (VwGH23.4.2008, ZI. 2006/03/0172; 28.3.2006, ZI. 2005/03/0251).
Rechtskräftige Strafurteile und deren Inhalt - hier wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung gemäß § 107 Abs 1 und 2 erster Fall StGB durch Drohen mit dem Umbringen unter Vorhalt eines Gewehres - sind rechtlich bindend und der Prognosebeurteilung nach § 12 Abs 1 WaffG zugrunde zu legen (vgl. etwa VwGH 23.10.2008, ZI. 2005/03/0190).
Eine eigene Beurteilung des im Gerichtsverfahren gegenständlichen Sachverhaltes durch die Behörde ist unzulässig (VwGH 22.2.2010, ZI. 2009/03/0145).

Es genügen also konkrete Umstände, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein die Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigender gesetzes- oder zweckwidriger ("missbräuchlicher") Gebrauch gemacht werden könnte.
Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im Ermessen der Behörde (vgl. auch VwGH vom 18. Mai 2011, 2008/03/0011, und VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0134).

Aufgrund Ihrer rechtskräftigen Verurteilung wegen der oa. Übertretungen ist derzeit davon auszugehen, dass Sie künftig eine Waffe missbräuchlich verwenden könnten, um Leben, Gesundheit und oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum zu gefährden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Mit Schreiben vom 25. April 2017 erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung das Rechtsmittel der Beschwerde und führt darin nachfolgend im Wort aus:

„Der Bescheid wird seinem gesamten Umfang nach angefochten und wird beantragt, das Landesverwaltungsgericht möge den Bescheid aufheben und zur ergänzenden Ermittlung des Sachverhalts an die Behörde erster Instanz zurück verweisen, in eventu selbst ein Ermittlungsverfahren einleiten.

1.) Sachverhaltsdarstellung:
Über den Beschwerdeführer wurde mit Bescheid vom 21.12.2016, GZ BHVBSich-2016-443416/2-Bee ein Waffenverbot verhängt. Die Behörde ging dabei davon aus, der Beschwerdeführer habe gegenüber seiner Gattin am 19.12.2016 die Drohung geäußert, dass er den neuen Freund seiner Gattin „eine Kugel durch den Kopf jagen würde, wenn er ihn mit seiner Tochter im Bett liegend vorfinden würde". Gegen dieses Waffenverbot hat der Beschwerdeführer Vorstellung (bezeichnet Einspruch/Stellungnahme) erhoben mit der

Begründung, die Behauptungen seiner Gattin wären frei erfunden. Der Vorstellung wurde nunmehr mit dem bekämpften Bescheid nicht folge gegeben und das Waffenverbot bestätigt.
Gegen diesen Bescheid vom 29.03.2017 richtet sich die gegenständliche Beschwerde.

2.) Begründung:
Die Beschwerde wird wegen Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhoben.
Die Behörde begründet ihren Bescheid damit, dass mit Urteil des LG Wels vom 03.02.2017, 12 HV 2/17s der Beschwerdeführer des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 StGB und der Nötigung gemäß § 105 StGB für schuldig erkannt worden wäre. Weiters begründet sie die Bestätigung des Waffenverbotes damit, dass rechtskräftige Strafurteile und deren Inhalt rechtlich bindend wären und der Prognosebeurteilung nach § 12 Abs. 1 Waffengesetz zu Grunde zu legen wären. Eine eigene Beurteilung des im Gerichtsverfahren gegenständlichen Sachverhalts wäre durch die belangte Behörde nicht zulässig. Zusätzlich wäre dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen und aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer künftig eine Waffe missbräuchlich verwenden könnte.
Es liegt gegenständlich eine mangelhafte Begründung des bekämpften Bescheides vor.
Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid die ihr zu Grunde liegende Begründungspflicht dadurch verletzt, dass sie irrtümlicherweise davon ausgegangen ist, dass eine rechtskräftige Verurteilung wegen gefährlicher Drohung nach § 107 StGB und Nötigung gemäß § 105 StGB vorliegen würde. Tatsächlich wurde in der Hauptverhandlung vom 03.02.2017 vor dem LG Wels zu 12 HV 2/17s lediglich mit Urteil ausgesprochen, dass der sichergestellte Schlagring gemäß § 26 Abs. 1 StGB eingezogen wird. Darüber hinaus wurde allerdings kein bindendes Strafurteil gefällt. Es wurde in der gleichen Verhandlung der Beschluss gefasst, dass die Hauptverhandlung zur Abführung der Diversion auf vorerst unbestimmte Zeit vertagt wird. Es wurde ausgesprochen, dass mit einer Bezahlung von € 480,00 die Durchführung der Diversion gewährt wurde.

Im bekämpften Bescheid wurde das Ergebnis dieser Hauptverhandlung und des Strafverfahrens fehlinterpretiert. Es liegt kein Urteil des Landesgerichtes vor, mit dem der Beschwerdeführer wegen gefährlicher Drohung oder Nötigung schuldig erkannt wurde.
Somit liegt jedoch auch kein rechtskräftiges - für die belangte Behörde bindendes -Urteil vor. Die belangte Behörde hätte daher den maßgeblichen Sachverhalt selbst erheben müssen und notwendige Beweise aufnehmen müssen. Warum dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen sei, lässt die belangte Behörde unbegründet und beruft sich dabei lediglich auf das rechtskräftige -tatsächlich nicht vorliegende - Strafurteil des LG Wels. Auf die Einwendungen bzw. auf das Vorbringen in der Vorstellung des Beschwerdeführers ging die belangte Behörde nicht ein. Die Prognoseentscheidung hätte daher aufgrund eigener Ermittlungstätigkeit und Prognosebeurteilung durch die belangte Behörde selbst erfolgen müssen. Wie bereits ausgeführt, hat es die belangte Behörde unterlassen, zu dieser Frage den entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu erheben, wozu sie jedoch gemäß §§ 37 iVm 39 Abs. 2 AVG verhalten gewesen war.

Zur Begründungspflicht von Bescheiden wird grundsätzlich ausgeführt, dass dem gesetzlichen Gebot, Bescheide zu begründen, von der Judikatur besondere Bedeutung beigemessen wird (VwSlg NF 1977 A; VfSIg 717).

Es wird dies als Ausdruck eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens angesehen (VwGH 19.06.1990, 87/08/0272; 23.09.1991; 23.09.1991, 91/19/0074; 19.11.2003, 2000/04/0175).
Durch die Begründung eines Bescheides, die nicht den Erfordernissen des § 60 AVG im Sinne der ständigen Rechtsprechung des LVwG entspricht, wird nicht nur die Partei des Verwaltungsverfahren in der Verfolgung ihrer Rechte, sondern auch das Landesverwaltungsgericht an einer nachprüfenden Kontrolle gehindert (VwGH 20.03.1984, 84/03/0248 u.a.).
Ein Begründungsmangel kann daher einen wesentlichen Verfahrensfehler im Sinne des § 42 Abs. 2 Z. 3 VwGG bilden (VwGH 29.11.1982, 82/12/0079). Die Behörde hat in der Begründung auf alle vorgebrachten Tatsachen und Rechtsausführungen einzugehen. Auch die von der Behörde im Rahmen der Beweiswürdigung angestellten Erwägungen sind darzulegen (VwGH 26.05.1997, 96/17/0459).
Die belangte Behörde hat dadurch gegen die Verpflichtung der Erforschung der materiellen Wahrheit verstoßen. Obwohl § 45 Abs. 1 AVG den Grundsatz der freien Beweiswürdigung normiert, ist dennoch bei der Würdigung der Beweise darauf zu achten, ob die vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind. Schlüssig sind solche Erwägungen nur dann, wenn sie unter Anderem den Denkgesetzen, somit auch den allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut entsprechen (VwSLG 8619 A/1974; VwGH 07.08.2002, 98/07/0069).
Die belangte Behörde hat allerdings keine derartige schlüssige Beweiswürdigung vorgenommen, da sie die wesentlichen Feststellungen hinsichtlich der Ahme, dass der Beschwerdeführer durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremden Eigentum gefährden könnte, nicht getroffen hat.
Dabei handelt es sich um einen wesentlichen Verfahrensfehler, da die belangte Behörde zu einem anders lautenden und für den Beschwerdeführer günstigeren Bescheid hätte gelangen können. Auch dies hat die Behörde verkannt und damit den Bescheid mit Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet.
Angeführt darf dabei werden, dass es nicht entscheidend ist, ob die Strafverfolgungsbehörde von einer Verfolgung (allenfalls nach diversionellem Vorgehen) Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (2008/03/0064, 2006/03/0172). Neben der Begründung, dass das Waffenverbot aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung des Beschwerdeführers aufrecht zu erhalten sei, fehlt dem Bescheid jegliche Begründung darüber hinaus. Insbesondere fehlt eine Begründung zur Prognosebeurteilung nach § 12 Abs. 1 Waffengesetzt.

Beweis: - Akt 12 HV 2/17s des LG Wels

Es wird daher gestellt der

Antrag:

Das Landesverwaltungsgericht möge den Bescheid vom 29.03.2017, GZ: BHVBSich-2016-443416/9-PAC ersatzlos aufheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen, in eventu selbst ein Ermittlungsverfahren einleiten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verfahrensgegenständliche Beschwerde zur Entscheidung vor.

4. Mit Schreiben vom 6. Juni 2017 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Akt zur Zahl 12 Hv 2/17s vom Landesgericht Wels an.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhob Beweis durch die Einsichtnahme in die Akten der belangten Behörde und des Landesgerichts bzw. der StA Wels und die Schriftsätze der Parteien. Der insofern unstrittige entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich sohin aus Pkt. I.1. und I.2.

2. Zudem ist festzustellen, dass der Strafantrag gegen den Bf gem. §§ 15, 105 Abs. 1, § 50 WaffG StGB mit Beschluss zur Durchführung der Diversion auf unbestimmte Zeit vertagt wurde. Mit Beschluss vom 26. Mai 2017 wurde das Strafverfahren gegen den Bf wegen des Verdachtes der Nötigung und des Vergehens des § 50 Abs. 1 Z 2 WaffG nach Bezahlung einer Geldbuße im Rahmen der Diversion sodann endgültig eingestellt. Dieser Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen. Grundlage der diversionellen Vorgehensweise war, dass der Bf sich in voller Kenntnis des Anklagevorwurfes sich schuldig bekannt hat und die Verantwortung für seine Tat übernimmt. Mit Strafantrag vom 28.12.2016 zur Zahl 10 St 182/16t wurde dem Bf zur Last gelegt, dass er in O B B durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung am Körper zu einer Unterlassung, nämlich zur Abstandnahme von einer Beaufsichtigung der gemeinsamen Tochter durch J F zu nötigen versucht, und zwar am 19. Dezember 2016 durch die fernmündlich getätigte, sinngemäße Äußerung, wenn die gemeinsame Tochter A mit dem Genannten gemeinsam im Bett liegen würde, dann werde er ihr (Anmerkung: B) und J eine Kugel durch den Kopf jagen; am 20. Dezember 2016 durch die fernmündlich getätigte Äußerung: das was ich dir gestern gesagt habe, meine ich todernst! Ich werde das nicht wiederholen, weil ich annehme, dass du das Gespräch aufnimmst, aber ich meine das todernst!. Überdies wird dem Bf zur Last gelegt über einen noch festzustellenden Zeitraum bis zuletzt am 20. Dezember 2016 in S und an anderen Orten wenn auch nur fahrlässig eine verbotene Waffe, und zwar einen Schlagring, besessen zu haben.

3. Vor dem Hintergrund der Aktenlage und des Beschwerdeumfanges und -gegenstandes (§ 27 VwGVG) konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal die Sachverhaltsgrundlage selbst unstrittig ist und nur die Wertung (Prognose) und die rechtliche Würdigung selbiger durch die belangte Behörde vom Bf angegriffen wird (s Pkt. I. 2 und Pkt. III.2.).

4. Gem. § 2 VwGVG iVm WaffG 1996, BGBl I 12/1997 idF BGBl I 161/2013 (in der Folge: WaffG 1996), hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einzelrichter zu entscheiden.

III.

1. Gem. § 49 Abs. 2 WaffG 1996 iVm Art. 131 B-VG iVm § 3 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung in der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit.

2. Gem. § 27 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (vgl. § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG = die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und § 9 Abs. 1 Z 4 VwGVG = das Begehren) zu prüfen.

3. § 12 Abs. 1 WaffG 1996 lautet:

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Ahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
[...]

3.1. Insofern ist ersichtlich, dass die Entscheidung, ob ein Waffenverbot zu verhängen ist, keine Ermessensentscheidung ist (arg. „...hat...“, s auch VwGH vom 12. September 2002, Zl. 2000/20/0425).

3.2. Um zu einer derartigen Entscheidung zu kommen, ist eine Prognoseentscheidung durchzuführen. Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl. VwGH vom 18. März 2011, Zl. 2008/03/0011).

Auch eine strafgerichtliche Verurteilung ist nicht erforderlich (vgl. VwGH vom 30. November 2000, Zl. 98/20/0226). Liegt aber eine strafgerichtliche Verurteilung vor, so besteht eine Bindung einerseits im Hinblick auf den Umstand der Existenz der Verurteilung, als auch im Hinblick auf die Frage, ob die Tat unter die jeweiligen Voraussetzungen der Strafnorm zu subsumieren ist (vgl. 22. Februar 2010, Zl. 2009/03/0145, sowie *Keplinger/Löff*, Waffengesetz[4] 1996, § 12 Anm. 3.4.2. mwN).

3.3. Zunächst ist beim Bf unstrittig zu erkennen, dass er bei seinen der Diversion zu Grunde liegenden Taten Handlungen gesetzt hat, welche sich gegen die Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Freiheit gerichtet haben. Im Zusammenhang mit diesen Taten ist auch zu erkennen, dass der Bf dies unter Zuhilfenahme bzw. intendierten Zuhilfenahme eines Gegenstandes, welcher als Waffe iSd WaffenG 1996 zu werten ist, begangen hat (Kugel durch den Kopf jagen = Schusswaffe; Schlagring). Dass die Taten mit einer Waffe iSd WaffenG 1996 tatsächlich gesetzt werden, ist nicht erforderlich (vgl. VwGH vom 18. Mai 2011, Zl. 2008/03/0011). Insofern legt der Bf durch dieses Verhalten – welches er auch eingestanden hat (s Protokoll 12 Hv 2/17s, Seite 3f) – nahe, dass er Waffen zur Gefährdung von Leben und Gesundheit von anderen Menschen einsetzen könnte, denn er hat dies schließlich wiederholt kommuniziert. Ebenso gilt es hier zu bedenken, dass der Bf vollinhaltlich die Verantwortung für die Tat übernommen und sich geständig verantwortet hat, um eine diversionelle Erledigung zu erlangen. Hieraus ergibt sich – zusätzlich zur Erfüllung des Tatbildes der Delikte – dass der Bf wissentlich und willentlich das Verhalten gesetzt hat.

3.4. Weiter ist zu erkennen, dass sich die Handlungen des Bf wiederholt haben. Zum einen hat das als gefährliche Drohung gewertete Verhalten an 2 Tagen, sowie den Verstoß gegen das WaffG über einen Zeitraum stattgefunden. Es ergibt sich hieraus einerseits, dass der Bf bereits einmal die Hemmschwelle zum „Angriff“ auf die von § 12 WaffG 1996 geschützten Rechtsgüter überschritten hat und zum anderen, dass diese Handlungen nicht bloß spontan zu einem einzigen Zeitpunkt gesetzt wurden; und sohin situationsfixiert in der Vergangenheit gelegen sind. Insofern lässt dies wiederum Rückschlüsse auf eine zu Grunde liegende und auch zukünftig bestehende – aus welchen Gründen auch immer – latente Gefährlichkeit im Hinblick auf § 12 WaffG 1996 zu.

Es ist daher aufgrund von bestimmten Tatsachen (Taten, Ausgestaltung selbiger, volle Verantwortung) davon auszugehen, dass der Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen die Freiheit, Gesundheit, das Leben oder das Eigentum fremder Menschen gefährden könnte.

Dieses Ergebnis entspricht auch der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (s dazu VwGH 14. März 1978, Zl. 2530/77; VwGH vom 18. Februar 1999, Zl. 98/20/0020; VwGH vom 28. Februar 2006, Zl. 2005/03/0071 mN).

3.5. Für die Zukunft gilt es noch anzumerken, dass es eines längeren von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles in der Zukunft abhängenden Zeitraumes des Wohlverhaltens bedarf, um die dargelegte Gefährdungsprognose entfallen zu lassen (vgl. zu § 107 Abs. 1 und Abs. 2 StGB VwGH vom 12. September 1996, Zl. 96/20/0485).

4. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter